

Satzung

des

Hubertus-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1920

1. Neufassung vom Oktober 1969
2. Neufassung vom März 1994
 ergänzt bzw. geändert im Februar 1999
 ergänzt bzw. geändert im September 2008
3. Neufassung vom Oktober 2018
 ergänzt bzw. geändert im September 2022
 ergänzt bzw. geändert im September 2023

Inhaltsverzeichnis:

1. **Name, Sitz und Geschäftsjahr**
2. **Vereinszweck**
3. **Gemeinnützigkeit**

4. **Erwerb der Mitgliedschaft**
5. **Beendigung und Wideraufnahme der Mitgliedschaft**
6. **Ableben von Mitgliedern**
7. **Rechte von Mitgliedern**
8. **Mitgliedsbeitrag und Umlagen**
9. **Tragen der Vereinsabzeichen**

10. **Organe des Vereins**
11. **Geschäftsführender Vorstand**
12. **Erweiterter Vorstand**
13. **Mitgliederversammlung**
14. **Wahlen und Abstimmungen**
15. **Kassenführung und Haftung**
16. **Vereinseigentum**

17. **Gliederung der Züge**
18. **Major, Adjutant, Hauptmann**

19. **Veranstaltungen**
20. **Königsschießen**
21. **Krönung**

22. **Fanfarencorps**

23. **Auflösung des Hubertus-Schützenvereins**
24. **Verwendung des Vereinsvermögens**

25. **Datenschutzklausel**

26. **Änderungen der Satzung**
27. **Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der am 1. November 1920 gegründete Verein führt den Namen: “Hubertus-Schützenverein Neuss-Grimlinghausen von 1920”.

(2) Der Sitz des Vereins ist in Neuss-Grimlinghausen.

(3) Der Verein gehört dem aktiven Teil des Bürger-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1855 e.V. an.

(4) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

(5) Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist:

(1) Förderung des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege,

(2) Aktive Teilnahme an den ideellen Veranstaltungen des Bürger-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1855 e.V., insbesondere dem Heimat- und Schützenfest,

(3) Beitrag zu einem gesunden sozialen Ausgleich innerhalb der Grimlinghauser Bevölkerung,

(4) Pflege des Schießsports.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger unabhängig vom Geschlecht werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Der Verein unterscheidet:

a) Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit (Ballotage).

(3) Der oder die zu Ballotierende muss einem Hubertuszug oder dem Hubertus-Fanfarencorps angehören.
Zur Ballotage ist es erforderlich, dass der oder die Betreffende spätestens zwei Wochen vor der entscheidenden Versammlung den Vorsitzenden oder den Schriftführern zur Ballotage angemeldet wird.

(4) Verdiente Mitglieder und auch Nichtmitglieder können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied ernannt bzw. aufgenommen werden. Als Ergänzung zur Ernennung als Ehrenmitglied können weitere Ehrentitel, wie z.B. Ehrenmajor oder Ehrenhauptmann, vergeben werden.

(5) Die Aufnahme von passiven Mitgliedern im Hubertus-Schützenverein ist möglich.

§ 5 Beendigung und Wideraufnahme der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss durch den Verein.

(2) Wenn ein Mitglied eines Zuges aus diesem austritt und nicht als passives Mitglied im Verein bleiben möchte, ist es automatisch nicht mehr Mitglied des Hubertus-Schützenvereins. Dies trifft nicht beim Zugwechsel innerhalb des Vereins zu. Die Zugführung muss dem geschäftsführenden Vorstand den Austritt zeitnah schriftlich mitteilen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei einem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten und Schädigung des Ansehens des Hubertus-Schützenvereins, kann der erweiterte Vorstand nach sorgfältiger Untersuchung mit 3/4 Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gehör zu gewähren.

(4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(5) Betroffene haben das Recht, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Einschreibebriefes in einem an den 1. Vorsitzenden zu richtenden Schreiben die Überprüfung der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu verlangen. Der 1. Vorsitzende ist verpflichtet, den Fall als Tagesordnungspunkt für die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Der Tagesordnungspunkt muss in der Einladung an die Mitglieder genannt werden.

(6) Betroffene können verlangen, in der Versammlung gehört zu werden. Entscheiden sich 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für den Ausschluss, so ist dieser Beschluss endgültig.

(7) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

(8) Bei mehr als einjähriger Unterbrechung der Mitgliedschaft ist eine erneute Ballotage notwendig.

§ 6 Ableben von Mitgliedern

(1) Im Todesfall werden ballotierte Mitglieder, nach Rücksprache mit der Familie, mit Musik beerdigt, sofern die Beisetzung im Stadtbezirk Neuss stattfindet.

(2) Neben dem Kranz der Hubertusschützen erfolgt ein Nachruf in der Zeitung nur dann, wenn die Beerdigung ohne Musik erfolgt.

§ 7 Rechte von Mitgliedern

(1) Jedes ballotierte Mitglied hat die gleichen Rechte. Dazu zählen:

 (a) aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Vereins

 (b) Teilnahme an den Schießwettbewerben des Vereins

 (c) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

(2) Aus dem Vereinszweck der Pflege des traditionellen Brauchtums ergeben sich einschränkend zu (1) geschlechtsabhängige Unterschiede bzgl. der aktiven Teilnahme an den vereinseigenen Veranstaltungen und den Veranstaltungen des Bürger-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1855 e.V.:

 (a) Die Teilnahme an den traditionellen Umzügen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Uniform oder Dienstanzug getragen wird, ist für weibliche Mitglieder auf das Mitwirken im Hubertus-Fanfarencorps beschränkt.

(b) Eine Wahl zum Major, Adjutanten oder Hauptmann des Hubertus-Schützenvereins sowie die Teilnahme am Königsschießen ist männlichen Mitgliedern vorbehalten.

§ 8 Mitgliedsbeitrag und Umlagen

(1) Von den Mitgliedern ist ein regelmäßiger Beitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Beitrags, sowie Ausnahmen und Besonderheiten der Beitragspflicht regelt die Beitragsordnung.

(3) Zur Deckung besonderer Kosten kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage beschließen.

(4) Jeder Zug benennt eines seiner Mitglieder, welches für die pünktliche Zahlung der Beiträge und Umlagen verantwortlich ist und teilt den Verantwortlichen dem 1. Kassierer mit.

§ 9 Tragen der Vereinsabzeichen

(1) Es wird von den Mitgliedern erwartet, dass sie bei Veranstaltungen des Vereins und bei offiziellen Anlässen des Bürger-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1855 e.V. das Vereinsabzeichen tragen.

(2) Ehrenmitglieder, Freunde und Gönner des Vereins können mit dem Vereinsabzeichen ausgezeichnet werden.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

(a) der geschäftsführende Vorstand,

(b) der erweiterte Vorstand (Zugführerversammlung),

(c) die Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Die Geschäftsführung nimmt der geschäftsführende Vorstand wahr.
Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

(a) 1. und 2. Vorsitzender

(b) 1. und 2. Kassierer

(c) 1. und 2. Schriftführer

(2) Der Major ist automatisch im geschäftsführenden Vorstand, kann aber auch für jeden anderen Vorstandsposten gewählt werden.

(3) Der amtierende Hubertuskönig, Adjutant und Hauptmann sind ebenfalls Beisitzer ohne Stimmrecht.

(4) Einladungen zu Versammlungen des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

(1) Der Adjutant des Majors, der Hauptmann sowie die Zugführer (Oberleutnante) der einzelnen Züge und des Fanfarencorps gehören als Beisitzer dem erweiterten Vorstand an und haben in diesem volles Stimmrecht.

(2) Der Oberleutnant kann sich bei den Versammlungen des erweiterten Vorstandes durch einen Chargierten des Zuges vertreten lassen.

(3) Versammlungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind je nach Bedarf, mindestens einmal vor dem Schützenfest, einzuberufen.

(4) Einladungen zu den Versammlungen des erweiterten Vorstandes erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand und werden durch den 1. oder 2. Schriftführer den einzelnen Zugführern schriftlich mitgeteilt.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens zweimal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Von diesen findet eine am Oberstehrenabend und eine im September oder Oktober als Jahreshauptversammlung statt. Die anderen Termine werden durch den geschäftsführenden Vorstand nach eigenem Ermessen einberufen.

(2) Termine und Tagesordnungen von Versammlungen müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor Veranstaltungstermin bekannt gemacht werden.

(3) Bei einem schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 ballotierten Mitgliedern, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen vom geschäftsführenden Vorstand, mit Tagesordnungspunkten, einberufen werden.

(4) Im September oder Oktober eines Jahres ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen, die mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:

(a) Jahresbericht des Schriftführers

(b) Kassenbericht des Kassierers

(c) Bericht der Kassenprüfer

(d) Entlastung des Vorstandes

(e) Neuwahl des ausscheidenden Teils des geschäftsführenden Vorstandes

(f) Wahl neuer Kassenprüfer

(g) Neuwahl des Vereinslokals

(h) Verschiedenes

(5) Eine Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnungspunkte oder Vorschläge für die Wahl von Vorstandsposten muss spätestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden und von mindestens zehn ballotierten Mitgliedern unterschrieben sein.

(6) Der Termin der Jahreshauptversammlung ist der Presse rechtzeitig bekanntzugeben.

(7) Über alle Versammlungen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift (Protokoll) abzufassen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 14 Wahlen und Abstimmungen

(1) Bei der Vorstandswahl ist so zu verfahren, dass jährlich für drei ausscheidende Vorstandsmitglieder drei neue gewählt werden. Folgende Reihenfolge ist dabei zu beachten:

(a) 1. Jahr:

- 1. Vorsitzender,
- 1. Kassierer,
- 2. Schriftführer

(b) 2. Jahr:

- 2. Vorsitzender,
- 2. Kassierer,
- 1. Schriftführer,
- Major

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und der Major für weitere zwei Jahre in seinem Amt bestätigt.

(3) Wiederwahl ist möglich. Die Anwesenheit des zu wählenden ist nicht erforderlich, wenn er dem 1. oder 2. Vorsitzenden vor einer Wahl oder Wiederwahl erklärt hat, das Amt anzunehmen.

(4) Sofern es nicht anders bestimmt wird, finden alle Abstimmungen geheim statt oder die anwesenden Mitglieder stimmen einer öffentlichen Abstimmung zu.

(5) Bei den Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muss wiedergewählt werden, bis die einfache Mehrheit erreicht wird.

(6) Versammlungen und Sitzungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn fristgerecht zu diesen eingeladen wurden.

(7) Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 15 Kassenführung und Haftung

(1) Der 1. Kassierer hat die Kasse gewissenhaft zu führen und über Einnahmen- und Ausgaben so Buch zu führen, dass alle Zahlungsvorgänge und der Kassenbestand ersichtlich sind. Er trägt für die Kassengeschäfte die volle und alleinige Verantwortung.

(2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Quittungen zu belegen.

(3) Für außergewöhnliche Ausgaben über € 200,00 ist die Genehmigung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

(4) Die Kassenprüfung ist von mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen, vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Ihnen sind vom 1. Kassierer alle Unterlagen und Belege als Nachweis vorzulegen.

(5) Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, im Laufe eines Vereinsjahres zwischenzeitlich die Kassengeschäfte des 1. Kassierers durch die gewählten Kassenprüfer prüfen zu lassen. Über das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.

(6) Die vom Spargeldeinholer eingesammelten Spargelder der Vereins- und Privatsparer sind unverzüglich auf ein gesondertes Sparkonto einzuzahlen. Die Zinsen sind auf ein gesondertes Zinsen-Konto einzuzahlen und bei der Jahresabrechnung mit auszuweisen. Diese Zinsen sollen für die Kosten, die bei Sterbefällen entstehen, verwendet werden.

(7) Aus dem Rechtsgeschäft, das im Namen, des im Vereinsregister nicht eingetragenen und daher nicht rechtsfähigen Hubertus-Schützenvereins beim Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich mit seinem Privatvermögen. Handeln Mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

(8) Der geschäftsführende Vorstand bzw. der 1. und 2. Vorsitzende haben den Verein nach innen und außen gerichtlich zu vertreten.

§ 16 Vereinseigentum

(1) Über das Vereinseigentum hat der 1. Kassierer ein Verzeichnis zu führen, aus dem hervorzugehen hat, wo sich die einzelnen Gegenstände befinden.

(2) Auf Anfrage hat jedes Mitglied das Recht, das Verzeichnis des Vereinseigentums beim 1. Kassierer einzusehen.

§ 17 Gliederung der Züge

(1) Der Hubertus-Schützenverein setzt sich aus verschiedenen Hubertuszügen und dem Hubertus-Fanfarencorps zusammen.

(2) Jeder Zug wird durch einen Oberleutnant geführt, der von den Zugmitgliedern gewählt wird. Ihm zur Seite stehen ein Leutnant und ein Feldwebel, die ebenfalls von den Zugmitgliedern gewählt werden.

(3) Die Interessen des Hubertus-Schützenvereins stehen über denen der Züge.

(4) Zugkönige sind zugelassen, dürfen aber nicht öffentlich gekrönt werden. Das Tragen einer Königskette an den Schützenfest-Tagen ist gestattet.

§ 18 Major, Adjutant, Hauptmann

(1) Bei Auftreten des Vereins als Hubertus-Schützencorps führt der Major das Kommando, z.B. beim Oberst- und Königsehrenabend sowie während der vier Schützenfesttage.

(2) Der Major bestimmt seinen Adjutanten.

(3) Der Hauptmann ist vom erweiterten Vorstand vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§ 19 Veranstaltungen

(1) Zu den regelmäßigen Veranstaltungen, die der Verein durchführt, zählen insbesondere:

 (a) Mitgliederversammlungen,

 (b) Vereinsschießen,

 (c) Krönung des Hubertuskönigs,

 (d) Teilnahme am Grimlinghauser Schützenfest.

(2) Pflicht eines jeden aktiven Mitgliedes sollte es sein, an allen Veranstaltungen des Hubertus-Schützenvereins und des Bürger-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1855 e.V. teilzunehmen.

§ 20 Königsschießen

(1) Am Schützenfest-Dienstag wird auf dem Schießstand des Bürger-Schützenvereins Neuss-Grimlinghausen von 1855 e.V. der neue Hubertuskönig ermittelt. Vor dem Schießen auf den Königsvogel kann das Schießen der ehemaligen Hubertuskönige stattfinden. Danach kann sich jedes Vereinsmitglied am Schießen auf die Pfänder des Königsvogels beteiligen.

(2) Anwärter für den Hubertuskönig haben sich, spätestens vor Beginn des Schießens auf den Rumpf des Königsvogels, beim geschäftsführenden Vorstand zu melden. Nach Beginn des Schießens kann kein weiterer Bewerber zugelassen werden. Sollten sich mehrere Bewerber melden, entscheidet das Los über die Reihenfolge des Schießens.

(3) Hubertuskönig kann jedes ballotierte, männliche und aktive Mitglied werden, welches das 21. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Wer bereits einmal Hubertuskönig war, kann sich erst drei Jahre danach wieder als Bewerber melden.

(5) Für alle vom Hubertuskönig veranlassten Kosten haftet dieser persönlich. Dies trifft auch zu, wenn ein Schützenkönig aus den Reihen des Hubertus-Schützenvereins kommt.

(6) Der neue Hubertuskönig erhält vom Verein zur Deckung vereinszweck- und amtsbezogener Kosten einen einmaligen Zuschuss aus der Vereinskasse. Die Höhe des Betrages wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 21 Krönung

(1) Der Termin der Krönung ist der Patronatstag des Heiligen Hubertus am 3. November. Sollte dieser Tag auf einen Samstag fallen, findet die Krönung an diesem Tage statt, ansonsten an dem darauffolgenden Samstag.

(2) Die Ausrichtung übernimmt der Verein gemeinsam mit dem Hubertuskönig.

(3) Zur Krönung kann jedes Mitglied eine Person mitbringen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Anzahl der Gäste des Königs ist mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 22 Fanfarencorps

(1) Das seit 1953 bestehende Fanfarencorps gehört dem Hubertus-Schützenverein an.

(2) Das Fanfarencorps hat die Verpflichtung, an den Schützenfesttagen und den sonstigen Veranstaltungen des Hubertus-Schützenvereins, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, kostenlos zur Verfügung zu stehen.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Fanfarencorps selbst.

(4) Eine Ballotage durch den Hubertus-Schützenverein ist nicht erforderlich.

(5) Der jeweilige Führer des Fanfarencorps und sein Stellvertreter müssen ballotierte Mitglieder des Hubertus-Schützenvereins sein.

(6) Jedem Mitglied des Fanfarencorps über 16 Jahre steht das Recht zu, seine Ballotage beim Vorstand des Hubertus-Schützenvereins zu beantragen.

(7) Bei einer späteren Ballotage gilt die Mitgliedschaft vom Tage des Eintritts in das Fanfarencorps, frühestens mit Erreichen des 16. Lebensjahres.

(8) Scheidet ein nicht ballotiertes Mitglied des Fanfarencorps aus, so kann es auf Antrag durch Ballotage als aktives Mitglied eines Hubertuszuges in den Hubertus-Schützenverein aufgenommen werden.

(9) Nicht ballotierte Mitglieder des Fanfarencorps sind dem Hubertus-Schützenverein gegenüber beitragsfrei und besitzen kein Stimmrecht.

§ 23 Auflösung des Hubertus-Schützenvereins

(1) Anträge auf Auflösung des Vereins bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens 1/4 aller Mitglieder.

(2) Über die Auflösung beschließt eine einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung in einer nicht geheimen Wahl.

(3) Einer Auflösung des Vereins müssen 3/4 aller Mitglieder zustimmen.

§ 24 Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Hubertus-Schützenvereins ist das gesamte Vereinseigentum dem Bürger-Schützenverein Neuss-Grimlinghausen von 1855 e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

(2) Sollte zu einem späteren Zeitpunkt der Hubertus-Schützenverein wieder neu gegründet werden, sind ihm die Gegenstände zu übergeben.

(3) Das gesamte Vereinsvermögen fällt dem St. Josefs-Altenheim Grimlinghausen zu.

(4) Bis dahin gesammelte Spargelder der Vereins- und Privatsparer sind unverzüglich, ohne Abzüge, auszuzahlen.

§ 25 Datenschutzklausel

(1) Der Verein erhebt und verarbeitet unter Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung (EDV) zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Die Weitergabe an auskunftsberechtigte Dritte bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

 (a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,

 (b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,

 (c) Sperrung seiner Daten für die Nutzung zur Veröffentlichung in Print-, Tele- und elektronische Medien,

 (d) Löschung seiner Daten bei Austritt

(4) Die konkrete Datenverarbeitung durch den Verein wird in der Datenschutzordnung detailliert. Obige Regelungen bleiben von dieser unberührt. Eine Änderung der Datenschutzordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

§ 26 Änderungen der Satzung

(1) Änderungen der Satzung können beantragt werden, wenn mindestens 20 aktive Mitglieder dies mit ihren Unterschriften befürworten oder auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes. Die Änderung muss schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden mehr als vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung beantragt werden.

(2) Eine Satzungsänderung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ballotierten Versammlungsmitglieder beschlossen werden

§ 27 Inkrafttreten

(1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.10.2018 in Neuss beschlossen und tritt danach unmittelbar in Kraft.

(2) Mit Wirksamwerden dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit. Alle Beschlüsse, die mit dieser Satzung in Widerspruch stehen, werden außer Kraft gesetzt.

(3) Die Satzung muss von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes bei Inkrafttreten einer Änderung oder Neufassung unterzeichnet werden.

Der geschäftsführende Vorstand:

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
1. Kassierer	2. Kassierer
1. Schriftführer	2. Schriftführer
Major	